



Satzung [Stand 06.2016]

I. Allgemeine Bestimmungen:

- § 1 Name, Sitz
- § 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze

II. Mitgliedschaft

- § 3 Mitglieder, Beitritt
- § 4 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 5 Ausübung und Aberkennung von Funktionen
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Anschlussorganisationen

III. Haushalt und Finanzen

- § 8 Haushalt
- § 9 Finanzen

IV. Vertretung und Verwaltung des BGKV

- § 10 Organe des BGKV
- § 11 Der Verbandstag
- § 12 Außerordentlicher Verbandstag
- § 13 Verbandsausschuss
- § 14 Präsidium
- § 15 Ehrenbeirat
- § 16 Ausschüsse
- § 17 Revisoren
- § 18 Verbandsgerichtsbarkeit
- § 19 Bezirke
- § 20 Ordnungen

V. Schlussbestimmungen

- § 21 Satzungsänderungen
- § 22 Auflösung

I. **Allgemeine Bestimmungen**

§ 1
Name und Sitz

- (1) Der Bayerische Gewichtheber- und Kraftsportverband e.V. - nachfolgend BGKV oder Verband genannt - ist aus dem Bayerischen Schwerathletikverband e.V. hervorgegangen.
- (2) Der BGKV bildet innerhalb des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV) einen Fachverband.
- (3) Der BGKV ist Mitglied des Bundesverbandes Deutscher Gewichtheber (BVDG), des Bundesverbandes Deutscher Kraftdreikämpfer (BVDK) und des Deutschen Fitness und Fitnessmodel Verbandes (DFFV).
- (4) Der BGKV hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes in München eingetragen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Die Farben des Verbandes sind Weiß/Blau.

§ 2
Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Der BGKV setzt sich zum Ziel, allen Interessierten das Gewichtheben und den Kraftsport in all seinen Formen nahezubringen.
- (2) Dieses Ziel umfasst u. a. folgende Aufgaben:
 - a) Den Olympischen Zweikampf, den Kraftdreikampf und Bodystyling als Leistungs- und Wettkampf-sport durch alle geeigneten Maßnahmen zu fördern.
 - b) Kraft- und Fitnessstraining als Grundlagen- und Ergänzungstraining auch für andere Sportarten nutzbar zu machen.
 - c) Formen des Muskeltrainings für Präventions- und Rehabilitationsmaßnahmen im gesundheitlichen Bereich zu entwickeln.
 - d) Kraft- und Muskeltraining als Grundlagen- und Ergänzungstraining allen Sportarten nutzbar zu machen.
- (3) Der BGKV erfüllt seine Aufgaben unter Wahrung parteipolitischer, konfessioneller und rassischer Neutralität.
- (4) Der BGKV bekennt sich zu den Grundsätzen des Amateursports.
- (5) Der BGKV dient mit seinen sämtlichen Einrichtungen und seinem gesamten Vermögen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist selbstlos tätig.
- (6) Die Mittel des Verbandes werden ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
- (7) Die Mitglieder des Verbandes erhalten keine Gewinnanteile aus den Mitteln des Verbandes.
- (8) Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Es wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt.

II. Mitgliedschaft

§ 3 **Mitglieder, Beitritt**

- (1) Mitglieder des BGKV sind die im BLSV zusammengeschlossenen Vereine und Abteilungen, welche die Sportart Gewichtheben, Kraftdreikampf, Bodystyling sowie Fitness- und Breitensport im Sinne des § 2 betreiben und gemeinnützig sind.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.

§ 4 **Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung des BGKV oder durch Beendigung der Mitgliedschaft im BLSV.
- (2) Der Austritt kann nur durch eingeschriebenen Brief zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einbehaltung einer Frist von drei Monaten erklärt werden. Bei Vereinsabteilungen ist die Austrittserklärung rechtsverbindlich vom Hauptverein zu unterzeichnen.
- (3) Der Ausschluss von BGKV-Mitgliedern sowie Mitgliedern der Mitgliedsvereine bzw. -abteilungen kann nur vom Verbandsausschuss verfügt werden und ist nur zulässig
 - a) wegen Handlungen, die gegen den BGKV, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen gerichtet sind und im besonderen Masse die Belange des Sports schädigen,
 - b) wegen eines groben Verstoßes gegen die Satzung des BGKV oder seiner Ordnungen,
 - c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen der Organe des BGKV,
 - d) wegen Beitrags- oder anderer Rückstände, die drei Monate nach Ende eines Geschäftsjahres trotz Mahnung noch nicht beglichen sind.

§ 5 **Ausübung und Aberkennung von Funktionen**

- (1) Jede Funktionstätigkeit innerhalb des Verbandes - mit Ausnahme beratender Funktion – hat die Mitgliedschaft zur Voraussetzung.
- (2) Das Präsidium kann nach Anhören der zuständigen Stellen Funktionäre, die gegen die Verbandssatzung verstoßen und den Interessen des Verbandes zuwiderhandeln, ihres Amtes entheben. Berufung gegen die Entscheidung des Präsidiums ist nach Maßgabe der Rechtsordnung zulässig. Das Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 6 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitgliedsvereine sind Träger des BGKV, hieraus ergibt sich das Recht,
 - a) die gemeinsamen Interessen durch den BGKV vertreten zu lassen,
 - b) die durch den BGKV geschaffenen Einrichtungen unter den festgelegten Bedingungen zu nutzen,
 - c) den Einsatz der verfügbaren Mittel zum Wohle aller zu verlangen,
 - d) durch ihre Vertreter an den Beratungen der Organe des BGKV nach Maßgabe ihrer Befugnisse bei der Fassung von Beschlüssen mitzuwirken und ihr Stimmrecht auszuüben sowie Anträge zu stellen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des BGKV zu achten,
- b) dem BGKV-Präsidium jede Veränderung mitzuteilen,
- c) ihren Verpflichtungen gegenüber dem BGKV fristgerecht nachzukommen.

§ 7

Anschlussorganisationen

BLSV-Anschlussorganisationen, die der Förderung des Sports dienen und die Zwecke des Verbandes unterstützen, können unter besonderen Bedingungen aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Verbandsausschuss.

III. Haushalt und Finanzen

§ 8

Haushalt

Das Präsidium ist verpflichtet, für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen. Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu verwenden. Die Ausgaben müssen sich im Rahmen des Haushaltsplanes halten. Näheres regelt die Finanzordnung. Für jedes Geschäftsjahr ist über Einnahmen und Ausgaben abzurechnen. Die Rechnungsprüfer haben die Jahresabrechnungen zu prüfen und dem Verbandstag bzw. Verbandsausschuss zu berichten. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 9

Finanzen

Der Finanzbedarf des Verbandes wird gedeckt durch

- a) Zuschüsse vom BLSV,
- b) dem Erlös aus eigenen oder abgabepflichtigen Veranstaltungen,
- c) Sonderbeiträgen und Umlagen,
- d) Gebühren,
- e) Stiftungen,
- d) sonstige Einnahmen.

IV. Vertretung und Verwaltung des BGKV

§ 10

Organe des BGKV

(1) Beschlussfassende Organe sind:

- a) der Verbandstag
- b) der Verbandsausschuss
- c) das Präsidium

(2) Beratende Organe sind:

- a) der Ehrenbeirat,
- b) die Revisoren,
- c) die Ausschüsse.

§ 11
Der Verbandstag

- (1) Der Verbandstag ist öffentlich und das oberste beschließende Organ. Der Verbandstag besteht aus:
- a) dem Verbandsausschuss
 - b) den Delegierten der Mitgliedsvereine bzw. -abteilungen,
 - c) den Ehrenpräsidenten,
 - d) den Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Verbandsausschusses haben je eine Stimme. Jeder Mitgliedsverein bzw. -abteilung hat je angefangene 200 dem BGKV gemeldete Mitglieder eine Delegiertenstimme. Zugleich an den BVDG, dem BVDK und dem DFFV gemeldete Vereine bzw. -abteilungen erhalten eine weitere Delegiertenstimme. Maßgebend ist dabei die jeweilige Bestandsmeldung an den Dachverband zum 31.01. des laufenden Jahres. Stimmübertragung ist nur innerhalb eines Vereins möglich. Kein Stimmrecht haben Vereine, die mit ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verband mehr als drei Monate im Rückstand sind. Der Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (3) Die Kosten für den Verbandstag tragen:
- a) der Verband für den Verbandsausschuss, den Ehrenpräsidenten und die Ehrenmitglieder,
 - b) die Vereine für ihre Delegierten.
- (4) Der Verbandstag hat folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums,
 - b) Entgegennahme der Revisionsberichte,
 - c) Entlastung und Neuwahl des Präsidiums,
 - d) Wahl der Revisoren,
 - e) Wahl der Vorsitzenden der Verbandsrechtsausschüsse I u. II,
 - f) Ernennung der Ehrenmitglieder und des Ehrenpräsidenten,
 - g) Beschlussfassung über Anträge.
- (5) Der Verbandstag tritt alle vier Jahre - spätestens im Monat Oktober - zusammen. Die Einberufung durch den Präsidenten erfolgt schriftlich und mindestens sechs Wochen vorher durch Rundschreiben und Bekanntgabe im amtlichen Organ des BLSV bzw. BVDG.

Die Tagesordnung muss u.a. folgendes enthalten:

- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Prüfung der Mandate,
- b) Berichte des Präsidiums,
- c) Revisionsbericht,
- d) Entlastung des Präsidiums,
- e) Neuwahlen,
- f) Anträge,
- g) Verschiedenes.

- (6) Anträge zum Verbandstag können von den Verbandsorganen oder den Vereinen/Abteilungen eingebracht werden. Sie sind mindestens vier Wochen vor dem Verbandstag schriftlich einzureichen und zu begründen. Die Anträge sind mindestens zwei Wochen vor dem Verbandstag den Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben. Später eingehende Anträge können auf Beschluss des Verbandstages als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des BGKV sind nicht zulässig. Beschlüsse (außer Satzungsänderungen) des Verbandstages werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (7) Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann offen abgestimmt werden. Ein Kandidat gilt als gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, so ist derjenige gewählt, der mindestens die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet.
- (8) Über den Verlauf und die Beschlüsse des Verbandstages ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und dem Präsidenten zu unterzeichnen ist.

§ 12 **Außerordentlicher Verbandstag**

Wenn es das Interesse des Verbandes erfordert, hat der Präsident einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen. Zur Einberufung ist er auch verpflichtet, wenn der Verbandsausschuss dies mit Dreiviertelmehrheit beschließt oder wenn 30. v. H. der dem Verband angehörenden Vereine oder Abteilungen dies fordert. Tagesordnungspunkte eines außerordentlichen Verbandstages können in der Regel nur solche sein, die zur Einberufung geführt haben. Im Übrigen finden die Bestimmungen über den Verbandstag entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass die Einladung mindestens zwei Woche vorher erfolgen muss.

§ 13 **Verbandsausschuss**

- (1) Der Verbandsausschuss setzt sich zusammen:
 - a) dem Präsidium,
 - b) jeweils vier Delegierten aus den Bezirksvorstandschaften,
 - c) den Referenten,
 - d) den Kampfrichterobmännern,
 - e) den Rechtsausschussvorsitzenden,
 - f) dem Vorsitzenden des Ehrenbeirates,
 - g) den Ehrenpräsidenten und den Ehrenmitgliedern.beratend:
dem Geschäftsführer/Geschäftsstellenleiter, dem Landestrainer, den Revisoren.
- (2) Der Verbandsausschuss ist in allen Verbandsangelegenheiten beschlussfassendes Organ, soweit dies nicht anderen Organen übertragen ist. Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung der Verbandsrichtlinien, der Ordnungen und des Stellenplanes,
 - b) Genehmigung der jährlichen Verbandshaushalte,
 - c) Genehmigung des Jahressportprogramms,
 - d) Festlegung der Abgaben,

- e) Kauf, Verkauf und Beleihung von verbandseigenen Anlagen sowie Baumaßnahmen,
 - f) Bestätigung der Berufung in den Ehrenbeirat,
 - g) Ausschluss von Mitgliedern,
 - h) Bestätigung der Referenten,
 - i) Ernennung des Ehrenpräsidenten und von Ehrenmitgliedern mit Sitz und Rederecht im Verbandstag und Verbandsausschuss.
- (3) Der Verbandsausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen, spätestens im Monat Juni. Die Sitzungen werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderem Präsidiumsmitglied geleitet. Die Einberufung des Verbandsausschusses erfolgt schriftlich durch den Präsidenten, und zwar unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies fordert. In besonders dringenden Fällen kann der Präsident den Verbandsausschuss mit einer Ladefrist von zwei Wochen einberufen. Die Dringlichkeit der Einberufung ist bei Beginn der Tagung durch den Verbandsausschuss zu bestätigen. Der Verbandsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit im Einzelfalle nichts anderes bestimmt ist. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 14 **Präsidium**

- (1) Das Präsidium besteht aus:
- a) dem Präsidenten
 - b) den sechs Vizepräsidenten,
- (2) Vorstand i.S. des § 26 BGB sind der Präsident und die sechs Vizepräsidenten. Der Präsident allein oder zwei Präsidiumsmitglieder vertreten den BGKV.
- (3) Dem Präsidium obliegt die Leitung des BGKV im Rahmen der Satzung, der Ordnungen und Beschlüsse. Das Präsidium bestimmt die Richtlinien der Verbandspolitik. Das Präsidium beruft die Mitglieder für den Ehrenbeirat und die Referenten. Die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche der Mitglieder des Präsidiums sind in der Organisationsstruktur niedergelegt.
- (4) Das Präsidium ist berechtigt, im Rahmen des Stellenplans haupt- und nebenamtliches Personal einzustellen.
- (5) Die Präsidiumsmitglieder haben das Recht, an allen Sitzungen der Organe beratend teilzunehmen.
- (6) Scheidet im Verlaufe einer Wahlperiode ein Präsidiumsmitglied aus, kann das Präsidium ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen, das auf der nächsten Verbandsausschusssitzung zu bestätigen ist. Scheiden mehr als die Hälfte der Präsidiumsmitglieder nach § 14 (1) aus, ist ein außerordentlicher Verbandstag einzuberufen und sind Ersatzwahlen durchzuführen.
- (7) Das Präsidium hält bei Bedarf Sitzungen ab, zu welchen der Präsident schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen einlädt. In dringenden Fällen genügt eine Ladefrist von einer Woche oder ein Umlaufbeschluss mit Fristsetzung von einer Woche. Es ist mit Tagesordnung zu laden.

§ 15 **Ehrenbeirat**

- (1) Der Ehrenbeirat besteht aus höchstens fünf Mitgliedern. Sie werden vom Präsidium berufen und vom Verbandsausschuss bestätigt.
- (2) Aufgaben:
 - a) Überwachung und Beratung der satzungsgemäßen Aufgaben und Beschlüsse,
 - b) Wahrung der Einheit des Verbandes,
 - c) Vorschlag auf Ehrungen.
- (3) Der Ehrenbeirat wählt einen Vorsitzenden und Stellvertreter. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter ist Mitglied im Verbandsausschuss.
- (4) Der Ehrenbeirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

§ 16 **Ausschüsse**

- (1) In den Ausschüssen werden Grundsätze und Richtlinien, die als Grundlagen und Entscheidungshilfen für die Organe gelten, erarbeitet.
- (2) Zusammenkünfte, Aufgaben und Arbeitsweise der Ausschüsse werden durch die Organisationsstruktur des Verbandes und Ordnungen geregelt.

§ 17 **Revisoren**

Die Revisoren haben die Ordnungsmäßigkeit der Belege, der Buch- und Kassenführung sachlich und rechnerisch zu prüfen. Sie bestätigen die Prüfung durch ihre Unterschrift. Über die Wirtschaftlich- und Zweckdienlichkeit der Ausgaben und Einnahmen legen sie dem Verbandstag einen Bericht vor. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 18 **Verbandsgerichtsbarkeit**

- (1) Der BGKV wendet die Rechts-, Straf- und Gebührenordnung und Sport-, Kampfrichterordnung und des BVDG, des BVDK und die Wettkampffregeln des DFFV analog an.
- (2) Für Streitigkeiten auf Bezirksebene sind die jeweiligen Rechtsausschüsse I u. II; für Streitigkeiten auf Landesebene die Landesrechtsausschüsse I u. II zuständig.

§ 19 **Bezirke**

- (1) Zur Erreichung des Verbandszweckes und leichterere Durchführung der sportlichen und organisatorischen Aufgaben ist das Gebiet des BGKV in sieben Bezirke eingeteilt:

Bezirk I Oberbayern,

Bezirk II Niederbayern,

Bezirk III Oberpfalz,

Bezirk IV Oberfranken,

Bezirk V Mittelfranken,

Bezirk VI Unterfranken,

Bezirk VII Schwaben.

- (2) Die Bezirke regeln ihre Angelegenheiten im Rahmen der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse selbstständig.
- (3) Die Bezirksorgane sind:
 - a) der Bezirkstag,
 - b) Bezirksversammlung,
 - c) die Bezirksvorstandschaft.
- (4) Die Zusammensetzung und Aufgaben der Bezirksvorstandschaft entsprechen denen des Präsidiums. Eine Aufgabenzusammenlegung und einer personellen Besetzung mit einem Vorsitzenden und nur zwei Stellvertretern ist zulässig.
- (5) Der Bezirkstag tritt alle vier Jahre zusammen; mindestens zwei Monate vor dem Verbandstag. In den Jahren dazwischen findet eine Bezirksversammlung statt.

§ 20 **Ordnungen**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, sind die Bestimmungen der Ordnungen maßgebend. Ordnungen sind:

- a) die Geschäftsordnung,
- b) die Finanzordnung,
- c) die Rechtsordnung (BVDG bzw. BVDK),
- d) die Ehrenordnung,
- e) die Sportordnung (BVDG bzw. BVDK),
- f) die Verfahrensordnung für Versammlungen,
- g) die Jugendordnung,
- h) die Strafordnung (BVDG bzw. BVDK),
- i) die Gebührenordnung,
- j) die Honorarordnung,
- k) die Kampfrichterordnung (BVDG bzw. BVDK),
- l) die Wettkampfbregeln (DFFV).

V. Schlussbestimmungen

§ 21 **Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur vom Verbandstag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 22 **Auflösung**

Der Bayerische Gewichtheber- und Kraftsportverband e.V. kann nur aufgelöst werden, wenn mindestens 3/4 aller anwesenden Stimmberechtigten eines Verbandes dies beschließt. Ein Antrag auf Auflösung muss in der Tagesordnung ausdrücklich erwähnt sein und kann nicht als Dringlichkeitsantrag eingebracht werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. zu mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

XXX

Präsidium